

1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER ZWEITWOHNUNGSSTEUER

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178) und der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 3 Buchstabe d Steuerpflichtiger wird wie folgt neu gefasst:

(3) Keine Zweitwohnungen im Sinne der Satzung sind:

(d) Zweitwohnungen des Eigentümers, die sich im selben Gebäude wie die des Eigentümers befinden.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weiterstadt, den

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister